

BESTEuerungSMODALITÄTEN VON ANTEILEN AN START-UP-UNTERNEHMEN

Aktuelle Praxisentwicklungen mit besonderem Augenmerk auf dem Kanton Zürich

Die Schweiz gilt allgemein als attraktiver Standort für Jungunternehmen. Im Zusammenhang mit den Besteuerungsmodalitäten von Anteilen an Start-up-Unternehmen ist jedoch immer wieder Kritik aufgekommen. Einige Kantone, unter ihnen der Kanton Zürich als wichtiger Start-up-Standort, haben entsprechend reagiert und Änderungen lanciert.

1. EINLEITUNG

Immer wieder kommt aus Politik und Wirtschaft die Kritik auf, dass die Schweiz aus steuerlicher Sicht kein attraktiver Standort für Jungunternehmer sei. Dies insbesondere, da Anteile an Jungunternehmen für Zwecke der Vermögenssteuer meist zum Verkehrswert der letzten Finanzierungsrunde bewertet werden und sich Gründer danach mit hohen Vermögenssteuern und entsprechenden Liquiditätsproblemen konfrontiert sehen. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn das Unternehmen noch keine (nachhaltigen) Gewinne erzielt und keine hohen Löhne ausbezahlt werden können. Zudem schreckt diese Steuerpraxis potenzielle Business Angels mit Wohnsitz in der Schweiz ab, da diese Investoren – sofern es sich um natürliche Personen handelt – je nach Situation ebenfalls mit hohen Vermögenssteuern rechnen müssen.

Zudem wird verschiedentlich bemängelt, dass auch Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups bereits bei Zuteilung bzw. Erwerb der Einkommenssteuer unterworfen werden. Anteile an Jungunternehmen sind in aller Regel nicht handelbar und können nicht versilbert werden. Entsprechend kann auch die Erhebung der Einkommenssteuer im Zeitpunkt der Zuteilung bzw. beim Erwerb der Anteile zu Liquiditätspässen führen.

Einige Kantone, unter ihnen der Kanton Zürich, haben das Problem erkannt und haben Massnahmen ergriffen, die

zu einem ersten Richtungswechsel geführt haben. Auch auf nationaler Ebene sind Entwicklungen zu beobachten. So hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, zusammen mit den Kantonen (BS, SG, VD und ZH) nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Erkenntnisse in einem *Bericht betreffend Bewertung von Jungunternehmen (Start-ups)*, datiert vom 22. Juni 2017, Ende 2017 veröffentlicht wurden.

2. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR BESTEuerung VON (MITARBEITER-) BETEILIGUNGEN VON START-UP-UNTERNEHMEN

2.1 Einkommenssteuer. Der Einkommenssteuer unterliegen gemäss Art. 17 Abs. 1 des *Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)* alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wozu auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen zählen (vgl. auch § 17 Abs. 1 des *Steuergesetzes des Kantons Zürich*).

2.1.1 Zuteilung bzw. Ausübung der Mitarbeiterbeteiligungen. Erhält der Mitarbeiter eine Aktie zu einem unter dem tatsächlichen Wert liegenden Betrag bzw. kann er eine Option zu einem Preis ausüben, der unter dem Verkehrswert der Aktie liegt, ist die positive Differenz zwischen dem Verkehrswert

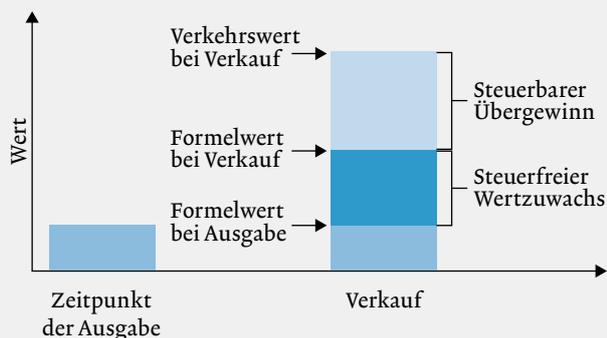


ANNA HUBER,
MLAW, RECHTSANWÄLTIN,
DIPL. STEUEREXPERTIN,
TAX MANAGER,
JOHNSON & JOHNSON,
ZUG



REBECCA
SCHWARZENBACH,
MA IN BUSINESS
AND LAW,
BSC IN ECONOMICS,
SENIOR CONSULTANT,
PRIMETAX AG,
ZÜRICH

Abbildung 1: **VERÄUSSERUNG VON IM PRIVATVERMÖGEN GEHALTENEN MITARBEITERAKTIEN**



der Aktie im Zeitpunkt der Ausübung und den Gestehungskosten (Ausübungspreis) zu versteuern. Die Ermittlung des Verkehrswerts führt in der Praxis regelmässig zu Schwierigkeiten, gerade bei Start-up-Unternehmen. In diesem Bereich fehlt es an einer einheitlichen Regelung der Verkehrswertermittlung für Einkommenssteuerzwecke. Das *Kreisschreiben Nr. 37, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, (KS 37) der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* sieht lediglich vor, dass für die Bewertung von nicht börsenkotierten Unternehmen auf einen Formelwert, welcher sich auf eine taugliche Bewertungsmethode stützt, abgestellt werden soll. Weiter ist dem KS 37

«Als ein Ereignis, das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert auslöst, gilt beispielsweise ein Börsengang oder ein massgeblicher Verkauf der Anteile an Dritte.»

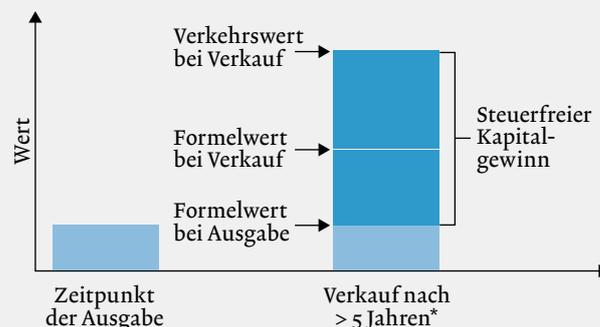
ESTV zu entnehmen, dass, falls bei nicht kotierten Aktien ausnahmsweise ein Verkehrswert vorliegt – z. B. aufgrund einer Kapitalerhöhung, an welcher sich ein Drittinvestor beteiligt –, grundsätzlich auf diesen abzustellen sei. Im Einzelfall kann in solchen Konstellationen aber auf Antrag des Arbeitgebers trotz Verfügbarkeit eines Verkehrswerts auf einen Formelwert abgestellt werden. Diese Ausnahme setzt jedoch voraus, dass der Arbeitgeber ein uneingeschränktes Kaufrrecht hat, die Mitarbeiteraktien zum identisch berechneten Formelwert zurückzukaufen. Das *Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Merkblatt ZH)*, welches im Grundsatz auf das KS 37 ESTV verweist, hat einen ähnlichen Wortlaut.

2.1.2 Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien

2.1.2.1 Allgemeine Regeln. Ein späterer Verkauf von Mitarbeiteraktien führt beim veräussernden Mitarbeiter in der Regel zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. zu

Abbildung 2: **VERÄUSSERUNG VON IM PRIVATVERMÖGEN GEHALTENEN MITARBEITERAKTIEN**

Kanton Zürich



* Während der ersten fünf Jahre Haltedauer kein Verkehrswert beobachtbar

einem steuerlich unbeachtlichen Kapitalverlust. Diesbezüglich gilt jedoch folgende wichtige Einschränkung bzw. Präzisierung: Der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe der Mitarbeiteraktien und dem Verkehrswert im Zeitpunkt von deren Veräußerung. Mit anderen Worten gilt ein Übergewinn, der alleine auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern wird im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile als (zusätzliches) Erwerbseinkommen besteuert (Abbildung 1).

2.1.2.2 Spezielle Regelungen im Kanton Zürich. Im Grundsatz gelten diese Regeln auch für Steuerpflichtige im Kanton Zürich. Allerdings greift hier eine zeitliche Befristung (Abbildung 2). Tritt das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der Mitarbeiteraktien ein, wird ein allfälliger Übergewinn nicht zusätzlich besteuert und der gesamte (positive) Veräusserungserlös stellt einen steuerfreien Kapitalgewinn dar (B.I.5. Merkblatt ZH). Als ein Ereignis, das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert auslöst, gilt beispielsweise ein Börsengang oder ein massgeblicher Verkauf der Anteile an Dritte.

2.2 Vermögenssteuer

2.2.1 Allgemeine Regeln. Das *Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)* sieht vor, dass Mitarbeiterbeteiligungen für Zwecke der Vermögenssteuer zum Verkehrswert einzusetzen sind (Art. 14a StHG). Wie der Verkehrswert ermittelt wird, wird jedoch weder im StHG noch in den kantonalen Gesetzen näher definiert. Als Wegleitung dient das *Kreisschreiben Nr. 28, Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)*. Dieses sieht vor, dass neu gegründete Gesellschaften in der Regel für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase zum Substanzwert zu bewerten sind. Sobald repräsentative Geschäfts-

ergebnisse vorliegen, sind die allgemeinen Bewertungsregeln (gewichteter Durchschnitt von Ertrags- und Substanzwert) anzuwenden. Hat eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden (Rz. 2 KS 28 SSK).

2.2.2 Spezielle Regelungen im Kanton Zürich. Für im Kanton Zürich wohnhafte Steuerpflichtige ist die *Weisung der Finanzdirektion vom 1. November 2016 über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer (Weisung ZH)* zu beachten. Diese sieht vor, dass bis zum Vorliegen von repräsentativen Geschäftsergebnissen der Vermögenssteuerwert von Anteilen an Start-up-Gesellschaften dem Substanzwert entspricht. Begründet wird das Abstellen auf den Substanzwert damit, dass aufgrund der – im Vergleich zu anderen Unternehmen – sehr hohen Bewertungsunsicherheiten nicht auf die von Investoren bei Finanzierungsrunden bezahlten Preise abgestellt werden könne. Investorenpreise sind nur massgebend, wenn sie nach Abschluss der Aufbauphase bezahlt werden.

3. PRAXISENTWICKLUNGEN

3.1 Einkommenssteuer

3.1.1 Bericht der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hatte unter anderem zu untersuchen, ob bei der Einkommenssteuer Handlungsbedarf besteht. Ausgangslage war der Kritikpunkt, dass die Einkommenssteuer bei der Zuteilung und beim Verkauf der Mitarbeiterbeteiligungen erhoben wird (Letzteres nur dann, wenn ein Übergewinn aufgrund des Wechsels vom Formel- zum Verkehrswertprinzip stattfindet). Die Arbeitsgruppe hält fest, dass, wenn bei Zuteilung der Mitarbeiteraktie ein Formelwert bestimmt würde, dieser auch beim Verkauf der Aktie angewendet werden müsse (Formelkongruenz). Würde auf die Formelkongruenz verzichtet, würden die Mitarbeiter von Start-ups und nicht kotierten Unternehmen gegenüber Mitarbeitern von börsenkotierten Unternehmen bevorteilt, und es würde gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstossen.

Ob hier durch Verzicht der Formelkongruenz tatsächlich gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstossen würde, bliebe zu prüfen (nicht jede Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig). Bedauerlich ist jedoch, dass durch die Arbeitsgruppe keine weiteren Massnahmen erwogen wurden. So hat sie sich lediglich im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer mit der Frage auseinandergesetzt, ob der anlässlich einer Handänderung oder einer Finanzierungsrunde bezahlte Preis zwingend den Verkehrswert reflektieren muss. Im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer wurde dieser Aspekt nicht geprüft.

3.1.2 Kanton Zürich

3.1.2.1 Zuteilung bzw. Ausübung der Mitarbeiterbeteiligungen. Start-up-Unternehmen sind oftmals relativ rasch auf externe Mittel angewiesen und führen entsprechend in

frühen Phasen Finanzierungsrunden durch. Dabei ist festzustellen, dass viele Start-up-Unternehmen Investoren am Eigenkapital beteiligen. Dies dürfte einerseits damit zusammenhängen, dass die Investoren Einfluss auf das Unternehmen nehmen möchten. Andererseits sind die klassischen Kreditgeber oftmals nicht bereit, einem jungen Unternehmen ein Darlehen zu gewähren, da es keinerlei Sicherheiten vorweisen kann. Um den hohen Kapitalbedarf zu decken, streben Jungunternehmen üblicherweise eine hohe Unternehmensbewertung an, die auf Planzahlen basiert. Beteiligt

«Beteiligt sich ein Investor an einem Unternehmen, müsste man, wenn man dem Wortlaut des KS 37 als auch dem Merkblatt ZH folgt, zum Schluss kommen, dass ein Marktwert vorliegt.»

sich nun ein Investor an einem Unternehmen, müsste man, wenn man dem Wortlaut des KS 37 ESTV als auch dem Merkblatt ZH folgt, zum Schluss kommen, dass ein Marktwert vorliegt, welcher als massgebender Verkehrswert für ausgegebene Mitarbeiterbeteiligungen dient.

Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil der Preis, zu welchem Investoren in Jungunternehmen investieren, auf einem Wert beruht, der eine zukünftige Entwicklung widerspiegelt, welche ohne die Investition/Deckung des Finanzbedarfs gar nicht möglich wäre.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Gesellschaft erfolglos bleibt und die gesamte Einlage (auch des Drittinvestors) vernichtet wird. Gemäss (neuerer) Praxis des kantonalen Steueramts Zürich ist eine solche Investitionsrunde bei Start-up-Unternehmen denn auch im Grundsatz unbeachtlich zur Ermittlung des Verkehrswertes für Einkommenssteuerzwecke. Entsprechend kommt in diesem Fall auch nicht die Bestimmung zum Tragen, wonach trotz Vorliegen eines Verkehrswertes im Einzelfall auf entsprechenden Antrag auf einen Formelwert abgestellt werden kann, weil ja definitionsgemäss noch kein Verkehrswert vorliegt. Der Unterschied zwischen der Praxis des Kantons Zürichs und dem Wortlaut gemäss KS 37 ESTV liegt darin, dass ein Mitarbeiter trotz Investitionsrunde Anteile zu einem (tauglichen) Formelwert erwerben kann, ohne dass der Gesellschaft ein unbedingtes Rückkaufsrecht gewährt werden müsste. Ein weiterer wichtiger Unterschied liegt darin, dass, sofern während der gesamten Haltedauer der Mitarbeiteraktien kein Verkehrswert beobachtbar ist (Börsengang, Verkauf von bestehenden Aktien usw.), ein allfälliger Übergewinn nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer nicht zusätzlich besteuert wird.

Diese Praxis ist nach Meinung der Autorinnen vor allem deshalb zu begrüssen, da es regelmässig nicht im Interesse der Gesellschaft oder der Mitarbeiter liegt, der Gesellschaft

ein unbedingtes Rückkaufsrecht zum identisch berechneten Formelwert zu gewähren. Start-up-Unternehmen geben einerseits Mitarbeiterbeteiligungen im Rahmen der Talentwerbung aus, um im Vergleich zur Konkurrenz ein attraktiver Arbeitgeber zu sein, ohne den entsprechenden Mittelabfluss in Kauf nehmen zu müssen. Andererseits geht es auch darum, die Mitarbeiter zu motivieren und gerade in der

«Bei Start-up-Unternehmen fehlt es an einer einheitlichen Regelung der Verkehrswertermittlung für Einkommenssteuerzwecke.»

wichtigen Aufbauphase ans Unternehmen zu binden. Für einen Mitarbeiter verlieren Mitarbeiterbeteiligungen jedoch an Attraktivität, wenn er im Zeitpunkt des Verkaufs, trotz Vorliegen eines (höheren) Verkehrswerts, seine Anteile zum identisch berechneten Formelwert an seinen Arbeitgeber veräussern muss.

Entsprechend führt die Praxis des Kantons Zürich dazu, dass Jungunternehmen einerseits Finanzierungsrunden tätigen und ihre Mitarbeiter andererseits mit einem Beteiligungsplan an sich binden und motivieren können, ohne dass dies zu hohen Einkommenssteuerfolgen führen würde, welche die Mitarbeiter mangels Liquidität gar nicht tragen könnten.

3.1.2.2 Ermittlung eines tauglichen Formelwerts. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass von gewissen Unternehmen auch für Einkommenssteuerzwecke die Praktikermethode (gewichteter Durchschnitt von Ertrags- und Substanzwert) gemäss KS 28 SSK, welches für Vermögenssteuerzwecke konzipiert wurde, angewendet wird. Diese Methode ist allerdings nicht für jedes Unternehmen sinnvoll. Entsprechend lohnt es sich, sich auf eine Methode festzulegen, die das Geschäftsmodell am besten berücksichtigt und auch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem akkuraten Ergebnis führt. In der Praxis sind die Steuerverwaltungen durchaus offen für unterschiedliche Methoden, solange diese sinnvoll erscheinen. Gerade bei Jungunternehmen, die im Technologiebereich tätig sind und über ein stark skalierbares Geschäftsmodell verfügen, scheint eine Umsatz- oder EBIT(DA)-Multiplikator-Methode das angemessenste Resultat zu ergeben. Da Start-up-Unternehmen in den ersten Jahren oftmals noch keinen Umsatz generieren bzw. ein negatives Ergebnis ausweisen, würde die Anwendung der Umsatz- oder EBIT(DA)-Multiplikator-Methode in dieser Zeit jedoch zu einem negativen Ergebnis führen. Daher entspricht gemäss Praxis des kantonalen Steueramts Zürich der Formelwert immer mindestens dem Substanzwert. Mit anderen Worten betrachtet das kantonale Steueramt Zürich den Substanzwert solange als massgebenden Formelwert, als dass die Anwendung der festgelegten Methode zu einem unter dem Substanzwert liegenden Wert führt. Beim Wechsel vom Substanzwert zum

Wert gemäss Multiplikator-Methode handelt es sich um keinen Methodenwechsel gemäss KS 37 ESTV bzw. Merkblatt ZH. Dies ist sachgerecht und dürfte auch in anderen Kantonen gelten, wenn man die Parallele zum KS 28 SSK zieht, wo für Vermögenssteuerzwecke der Unternehmenswert auch mindestens dem Substanzwert entspricht. Anzumerken ist, dass bevor man sich auf eine Methode festlegt, es sich lohnt, diese mit den involvierten Steuerbehörden vorab zu diskutieren und allenfalls einen Steuervorabbescheid einzuholen.

Preise, die von Drittinvestoren bezahlt werden, sind gemäss Zürcher Praxis immer dann unbeachtlich, wenn sich die Investoren direkt am Eigenkapital beteiligen, also neue Aktien zeichnen und Zuschüsse leisten. Kaufen sie hingegen einem Anteilsinhaber bereits liberierte Anteile ab und findet ein massgeblicher Handwechsel statt, besteht gemäss Ansicht des kantonalen Steueramts Zürich ein Marktwert – mit der Folge, dass dieser für Steuerzwecke als massgebender Verkehrswert dient.

3.1.2.3 Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien. Unseres Wissens kennt nur der Kanton Zürich die explizite Regelung, die vorsieht, dass ein allfälliger Übergewinn nicht besteuert wird, sofern das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer bestimmten Haltedauer der Mitarbeiteraktien eintritt. Wohl aus Vereinfachungsgründen kann es jedoch in Einzelfällen vorkommen, dass sich andere Kantone dieser Praxis anschliessen. Dies vor allem dann, wenn eine Gesellschaft ihren Sitz und zudem Mitarbeiter mit Wohnsitz im Kanton Zürich hat. In diesem Fall lohnt es sich aber auf jeden Fall, vorab die Steuerverwaltungen der involvierten Kantone zu kontaktieren. Ob diese Bestimmung jedoch überhaupt eine grosse Praxisrelevanz hat, ist zu bezweifeln: Wie bereits erwähnt, fällt unter ein das Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis beispielsweise ein Börsengang oder ein massgeblicher Verkauf von Anteilen an Dritte. Solche Ereignisse dürften oft in weniger als fünf Jahren eintreten, scheinen doch viele Gründer einen relativ raschen Exit vor Augen zu haben.

3.2 Vermögenssteuer

3.2.1 Bericht der Arbeitsgruppe. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Kantone bestätigen, dass es bei einer massgeblichen Handänderung oder Finanzierungsrunde zu höheren Vermögenssteuern kommen könne.

Die Arbeitsgruppe hält jedoch fest, dass die Erhöhungen bei der Vermögenssteuer nicht so exzessiv gewesen seien, als dass dies bei den steuerpflichtigen Personen zu Existenzschwierigkeiten geführt hätte. Die Arbeitsgruppe hält zudem fest, dass das geltende Recht bereits jetzt vorsehe, dass der anlässlich einer Handänderung oder einer Finanzierungsrunde bezahlte Preis nicht zwingend den Verkehrswert reflektiere. Vielmehr müssen solche Ausnahmefälle im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung geprüft werden. Um dies im KS 28 SSK transparenter darzustellen, schlägt die Arbeitsgruppe folgende Ergänzung der RZ 2 Abs. 5 vor:

«Hat für Titel gemäss Absatz 4 eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Ver-

kehrwert **grundsätzlich** der entsprechende Kaufpreis. **Von diesem Grundsatz kann unter Berücksichtigung aller Faktoren in begründeten Einzelfällen abgewichen werden [...].** Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.»

Etwas enttäuschend ist, dass der Bericht zum Schluss kommt, dass eigentlich kein Handlungsbedarf besteht. U. E. wäre es sachgerecht, Preise, welche von Investoren anlässlich von Fi-

«Nebst der Kritik betreffend Änderungen im Bereich der Vermögenssteuer hat es die Arbeitsgruppe u. E. versäumt, Änderungen im Bereich der Einkommenssteuer vorzuschlagen.»

nanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden, bei Start-up-Unternehmen im Grundsatz nicht zu berücksichtigen und nicht nur in Einzelfällen ausser Acht zu lassen. Diese Regelung könnte auch relativ einfach im KS 28 SSK, das ja bloss Weisungscharakter hat, festgehalten werden – mit der Folge, dass wohl sämtliche Kantone diese Vorgehensweise wählen würden. Eine gewisse Vereinheitlichung unter den Kantonen wäre auch für die Steuerpflichtigen und die Arbeitgeber wünschenswert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen üblicherweise Mitarbeiter mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen beschäftigen.

3.2.2 Kanton Zürich. Mit der Weisung ZH hat der Kanton Zürich die – u. E. berechtigte – Kritik der hohen Vermögenssteuer bei Jungunternehmen ernst genommen und stellt nun bei der Bewertung von Start-ups grundsätzlich auf den Substanzwert und nicht auf Preise ab, die von Investoren bezahlt werden. Wird jedoch für Einkommenssteuerzwecke

eine Bewertungsmethode festgelegt (z. B. im Rahmen eines Vorabbescheids, der für Mitarbeiterbeteiligungen eingeholt wird), gilt diese auch für Vermögenssteuerzwecke. Dieses Vorgehen kann zwar auch zu einer höheren Vermögenssteuer führen (im Gegensatz zur Anwendung des Substanzwerts bzw. der Praktikermethode), ist u. E. jedoch systematisch korrekt. Es gibt keinen sachlichen Grund, unterschiedliche Bewertungsmethoden für Einkommens- und für Vermögenssteuerzwecke zu verwenden. Zudem wird mit der Anwendung beispielsweise eines EBIT(DA)-Multiplikators sichergestellt, dass der Vermögensteuerwert erst dann über dem Substanzwert liegt, wenn die Gesellschaft auch tatsächlich Gewinne erzielt.

Nebst dem Kanton Zürich gibt es auch andere Kantone, welche bei Start-up-Unternehmen grundsätzlich nur auf den Substanzwert abstellen. So z. B. Basel-Stadt, Bern und Zug.

4. FAZIT

Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass Politik und Steuerverwaltungen daran interessiert sind, attraktive Lösungen für die Besteuerung von Anteilen an Jungunternehmen zu finden. Schade ist allerdings, dass keine Bestrebungen bestehen, einzelne Punkte weiter zu harmonisieren (unter Berücksichtigung der Souveränität der Kantone) und auch detaillierter zu regeln. Nebst der bereits erwähnten Kritik betreffend Änderungen im Bereich der Vermögenssteuer hat es die Arbeitsgruppe u. E. versäumt, Änderungen im Bereich der Einkommenssteuer vorzuschlagen. Eine mögliche Änderung wäre der allgemeine Verzicht auf das unbedingte Rückkaufsrecht beim Abstellen auf den Formelwert. Diese Änderung könnte relativ leicht durch entsprechende Anpassungen im KS 37 ESTV vorgenommen werden.

Erfreulich ist, dass der Kanton Zürich als wichtiger Standort für Start-up-Unternehmen aktiv geworden ist und Verbesserungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Anteilen an Jungunternehmen umgesetzt hat. Ebenfalls erfreulich ist, dass andere Kantone eine ähnliche Praxis verfolgen, um den Start-up-Standort Schweiz als Ganzes attraktiv zu erhalten. ■

EXPERT FOCUS

Die Monatsschrift für Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen, Unternehmens- und Steuerberatung

Bestellen Sie Ihr Abonnement auf www.expertsuisse.ch/shop
Mitglieder von EXPERTsuisse erhalten das Jahresabonnement kostenlos.

 **EXPERT
SUISSE**
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand